
Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Herr Jauß	4/Ja	

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss	13.07.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Verordnung der Stadt Penzberg über die Sicherung der Gehbahnen zur Winterzeit:
Änderungen im Räumgebiet des Bauhofes der Stadt Penzberg**

Anlagen:
Plan Gehwege die vom Bauhof geräumt werden

1. Vortrag:

Gemäß der Verordnung der Stadt Penzberg über die Sicherung der Gehbahnen zur Winterzeit ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, die straßenbegleitenden Gehwege, bzw. falls keine Gehwege vorhanden sind, eine Gehbahn auf der öffentlichen Straße zu räumen und zu streuen.

In bestimmten Bereichen des Stadtgebietes übernimmt der Bauhof der Stadt Penzberg den Winterdienst auf Gehwegen, z. B. entlang von städtischen Grundstücken. Jedoch ist dem Bauhof aufgefallen, dass aus der Vergangenheit heraus der Winterdienst auch auf Gehwegen durchgeführt wird, die eigentlich entsprechend unserer geltenden Verordnung von den jeweiligen Grundstückseigentümern der angrenzenden Grundstücke betreut werden müssten.

Die entsprechenden Gehwegflächen sind im beigefügten Plan gekennzeichnet. Hierbei kann es vorkommen, dass die Stadt Penzberg bei einzelnen kurzen Gehwegabschnitten den Winterdienst weiterhin übernehmen muss, da die Stadt Penzberg selbst Grundstückseigentümer eines angrenzenden Grundstückes ist.

Eine Freistellung einzelner Anlieger vom Winterdienst zu Lasten der Gemeinde, ohne dass ein Fall sachlicher oder unbilliger Härte vorliegt, verstößt regelmäßig gegen die Verpflichtung zur sparsamen Haushaltsführung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO.

Demnach würde der Bauhof den Winterdienst auf den gekennzeichneten Gehwegen einstellen und zusammen mit dem Ordnungsamt die jeweiligen Grundstückseigentümer informieren, dass diese den Winterdienst entsprechend unserer Verordnung zukünftig selbst durchführen müssen. Nachdem es aus Sicht der Verwaltung wünschenswert wäre, diese Änderung bereits zur Saison 2021/2022 umzusetzen, würde die Verwaltung die jeweiligen Grundstückseigentümer bereits noch im Sommer 2021 schriftlich informieren, damit diese ausreichend Vorlaufzeit haben, den Winterdienst auf den Gehwegen zu organisieren.